

# ZH\_OBERGERICHT SB190422 vom 6. Februar 2020

ZH Obergericht, 2020-02-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB190422](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190422)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB190422 du 6 février 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT SB190422 del 6 febbraio 2020

## Erwägungen

### E. 1

Das Einzelgericht in Strafsachen des Bezirkes Pfäffikon sprach den Beschuldigten mit Urteil vom 9. April 2019 vom Vorwurf der Gefährdung des Lebens im Sinne von Art. 129 StGB frei, sprach ihn der Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB schuldig und bestrafte ihn mit einer Busse von Fr. 1'000.–, wovon Fr. 200.– als durch Haft erstanden erklärt wurden. Das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin verwies es auf den Zivilweg, ihr Genugtuungsbegehren, ihren Antrag auf Zusprechung einer Prozessentschädigung und den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Anordnung einer DNA-Probe und Erstellung eines DNA-Profiles wies es ab. Schliesslich wurden die Kosten- und Entschädigungsfolgen ausgangsgemäss geregelt (Urk. 52 S. 43 ff.). Gegen dieses Urteil meldete der erbetene Verteidiger des Beschuldigten am 10. April 2019 fristgerecht Berufung an (Urk. 38). In seiner ebenfalls fristgerecht erfolgten Berufungserklärung vom 19. September 2019 beantragte der erbetene Verteidiger die Freisprechung der Beschuldigten vom Vorwurf der Tötlichkeiten unter entsprechender Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen (Urk. 54 S. 2).

### E. 2

Mit Präsidialverfügung vom 20. September 2019 wurde der Staatsanwaltschaft See/Oberland und der Privatklägerin Frist zur Erhebung einer Anschlussberufung angesetzt (Urk. 56). Die Staatsanwaltschaft See/Oberland und die Privatklägerin verzichteten mit Schreiben vom 2. Oktober 2019 respektive 11. Oktober 2019 auf eine Anschlussberufung (Urk. 58 und 63).

### E. 3

Gemäss Art. 402 in Verbindung mit Art. 437 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung und wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils dementsprechend gehemmt. Nachdem die Dispositivziffern 2 (Freisprechung vom Vorwurf der Gefährdung des Lebens), 5 (Verweisung des Schadenersatzbegehrens auf den Zivilweg), 6 (Abweisung Genugtuung),

### E. 7

(Abweisung Prozessentschädigung für die Privatklägerin), 8 (Abweisung des Antrags auf Anordnung einer DNA-Probe und Erstellen eines DNA-Profiles),

- 5 -

### E. 9

Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf: 1'200.– ; die weiteren Kosten betragen: 1'500.– Gebühr Vorverfahren; 7 24.10 Auslagen (Gutachten).

## **E. 10**

(...). Die übrigen [Fr. 250.– übersteigenden] Untersuchungskosten und diejenigen des gerichtlichen Verfahrens werden auf die Staatskasse genommen.

## **E. 11**

Dem Beschuldigten wird eine Prozessentschädigung von Fr. 11'600.– für die anwaltliche Verteidigung aus der Gerichtskasse zugesprochen.

## **E. 12**

Dem Beschuldigten werden Fr. 400.– als Genugtuung aus der Gerichtskasse zugesprochen." 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte wird freigesprochen vom Vorwurf der Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB (erster Absatz der Anklageschrift). 2. Der Beschuldigte ist schuldig der Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB (zweiter Absatz der Anklageschrift). 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Busse von Fr. 600.–, wovon Fr. 200.– durch Haft von 2 Tagen erstanden sind. 4. Bezahlt der Beschuldigte die Restsumme der Busse (Fr. 400.–) schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen.

- 16 - 5. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Ziff. 10) wird bestätigt. 6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'000.–. 7. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten zur Hälfte auferlegt und zur Hälfte auf die Gerichtskasse genommen. 8. Dem Beschuldigten wird für das Berufungsverfahren eine reduzierte Prozessentschädigung für anwaltliche Verteidigung von Fr. 2'200.– aus der Gerichtskasse zugesprochen. 9. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft See/Oberland (versandt) – die Privatklägerin (versandt) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft See/Oberland – die Vertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und die Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ und nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Koordinationsstelle VOSTRA zur Entfernung der Daten gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. d VOSTRA mittels einer Kopie von Urk. 53 – die Kantonspolizei Zürich, KIA-ZA, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG) betreffend erstinstanzliche Dispositivziffer 2 und zweitinstanzliche Dispositivziffer 1. 10. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung

- 17 - des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 6. Februar 2020 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. M. Langmeier MLaw T. Künzle

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.